

Richtplätze des Mittelalters und der Neuzeit umschwebte vor allen anderen Henkerswerkzeugen von jeher ein besonderer Schauer, der wohl von den uralten sakralen Opferriten des Hängens herrührte. Die unter dem Galgen zu Tode gekommenen armen Sünder waren nach der christlichen Auffassung dazu verdammt, ein unerlöst leidendes, an die Richtplätze gebundenes ewiges Dasein zu führen. Dies betraf auch Selbstmörder, die durch das gottlose Verbrechen der Selbstentleibung von einem christlichen Begräbnis auf dem Gottesacker ausgeschlossen waren. Das Umgehen und büßende Verweilen der Toten im Reich der Lebenden bildet einen Teil des Aberglaubens an den lebenden Leichnam.

Nun vermögen Bestattungen den religiösen Aspekt, mit dem das Seelenheil des jeweiligen Toten zusammenhängt, anschaulich wiederzugeben. Umso mehr, wenn es sich um atypische Bestattungen handelt, deren Besonderheiten sich in magischen Vorkehrungen und ganz und gar praktischen Abwehrmaßnahmen widerspiegeln. Derartige Bannriten traf man insbesondere gegen den frühen, misslungenen Tod, den Tod ohne Sterbesakramente und die damit verbundene Aussicht auf den erlösenden Übergang ins Jenseits. Man fürchtete, der Tote würde als Wiedergänger zurückkehren und sich an den Lebenden rächen. Der in der Literatur verwendete Begriff des Wiedergängers umfasst tatsächlich viele verschiedene Erscheinungsformen, die vom schadenbringenden Totenschmatzer bis hin zum gespenstischen Liebhaber in Form eines Vampirs eine Vielzahl von Eigenschaften aufweisen. Auf sie an dieser Stelle einzugehen, würde den Rahmen der Thematik sprengen. Verwiesen sei daher stellvertretend für einige auf Lecouteux, der in aller Kürze aus dem reichhaltigen Quellschatz der Neuzeit gruppiert, einordnet und beschreibt.¹

Der vermeintliche Wiedergänger, der im Folgenden im Focus der Betrachtungen steht, rekrutiert sich aus einer Randgruppe heraus, die in mehrfacher Perspektive und nachhaltig über den Tod hinaus marginalisiert wurde. Diese Gruppe der Toten ist unter den Lebenden allgegenwärtig, doch nicht durch die besonders heilige, tugendreiche Lebensführung, vielmehr durch Umstände, die in der Person oder in der Art des Todes lagen. So spricht man allgemein von Wiedergängern, wenn es sich um Menschen handelt, die einen vorzeitigen, „schlimmen“ Tod ohne Beichte und christliches Sakrament erfahren hatten. Das konnten einem Mord zum Opfer gefallene Menschen, Hingerichtete, im Kampf Gefallene oder bei einem Unglück ums Leben Gekommene sein² – sie „müssen umgehen, bis ihre Zeit aus ist.“³ Auch das Nichtbeachten der christlichen Totenrituale oder die Tatsache, dass der Mensch zu Lebzeiten als Zauberer, Hexe oder sonst auffällige Person gelebt hat, konnte dazu führen, dass der Wiedergänger in der Vorstellung der Zeitgenossen in das Reich der Lebenden zurückkehrte.⁴ Vorliegend interessieren diejenigen Menschen, die gemeinhin als Sünder auf dem Richtplatz außerhalb jeder christlichen Anteilnahme in ungeweihter Erde vergraben wurden. Neben Verbrechern und Selbstmördern finden sich in den historischen Quellen zeitlich und lokal unterschiedlich gehandhabte Verfahren zur Bestattung weiterer randständiger Mitglieder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Gesellschaft, die unter dem Galgen ihre letzte Ruhe fanden. Dazu gehörten zeitweilig Prostituierte, Fremde, Andersgläubige und Zigeuner. Sie alle standen außerhalb oder am Rand der Schar der Verstorbenen.

Die Erfassung dieses archäologischen Quellen zunächst scheinbar wenig zugänglichen Themenbereichs soll unter Betrachtung weiterer

1 Lecouteux 2001.

2 „Schlimm“ oder „schlecht“ war der Tod vor allem, wenn er nicht dem normalen Lebenslauf (Tod durch Alter) entsprach. Per se waren alle Unfälle und Katastrophen ein „schlimmer“ Tod. Hinzu kamen die mit Gewalt aus dem Leben geschiedenen, wie die Selbstentleibten oder Hingerichteten. Wesentlich waren der Verlust der kirchlichen Sakramente vor dem Tod und damit die fehlende Chance auf Erlösung der Seele (Brather 2009, 106).

3 Bächtold-Stäubli 1941, Sp. 572.

4 Ausführlich dazu Lamprecht 1995.



Abb. 1: Lebendigbegraben und Pfählen (Miniatur, Codex Statutorum Zvicciensium, 1348).

Abwehrpraktiken oder justiziables Vorgehen?

5 Erst wenige, interdisziplinär gehaltene Werke befassen sich zum Teil auch mit interkulturellen Vergleichen, so zum Beispiel Veit 1997; Beilke-Voigt/Biermann 2009; Groß/Schweikhardt 2010.

6 Im Nachgang zur Konferenz erschienene Zusammenfassung der Beiträge in: Beilke-Voigt/Biermann 2009.

7 So zum Beispiel Manser u. a. 1992; Loré 2002; Sokol 2005; Genesis 2014.

8 Genesis 2014.

9 Manser 1992.

10 Bestattung in Hockerlage mit nordwärts gekehrtem Gesicht (Bächtold-Stäubli 1941, Sp. 572).

11 Diese Methoden werden für alle vermutlichen Wiedergänger in den Quellen aufgezählt, so zum Beispiel Biermann 2009; Schürmann 2009.

12 Biermann 2009; Schürmann 2009.

Archäologische Hinweise auf Abwehrpraktiken: Körperlage und Orientierung

abergläubischer Handlungen an den Toten der mittelalterlichen bis neuzeitlichen Richtstätten neue Einsichten und Erkenntnisse zu apotropäischen Praktiken auf diesen Plätzen liefern. Diese Thematik ist bislang auch noch nicht erschöpfend in der Literatur bearbeitet worden,⁵ und so gibt es nur begrenzte Möglichkeiten, aus den schriftlichen Überlieferungen Hinweise zu ziehen. Brauchtumsbeschreibungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, festgehalten im „Atlas der deutschen Volkskunde“ oder das in der Forschung umstrittene, bisher aber singular in seinem Umfang stehende „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ von Bächtold-Stäubli dienen bislang noch immer als Quellengrundlage. Die 2008 zum Thema „Glaube – Aberglaube – Tod. Vom Umgang mit dem Tod von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit“ durchgeführte interdisziplinäre Tagung an der Humboldt-Universität zu Berlin zeigte mit ihren nationalen und internationalen Referenten, dass feststehende Deutungsmuster für eine historische Wirklichkeit noch weitgehend fehlen.⁶ Erschwerend für die Erfassung der vorliegenden Thematik kommt hinzu, dass nur vereinzelt archäologische Untersuchungsergebnisse zu den Hinrichtungsplätzen des Mittelalters und der Neuzeit vorliegen.⁷ Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass der Forschungszweig der Richtstättenarchäologie noch ein recht junger ist, viele der Veröffentlichungen nur jeweils einen durch Rettungsgrabungen angetroffenen Teilbereich eines Richtplatzes beinhalten und Vergleichsaussagen bislang nur an zwei vollständig ausgegrabene Richtstätten in Europa möglich sind. Diese beiden Plätze befinden sich zum einen in Alkersleben/Thüringen⁸ und zum anderen bei Luzern/Schweiz;⁹ sie datieren vom 10. bis zum 14. Jahrhundert (Alkersleben) und vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Emmenbrücke/Luzern). Ihre vollständige Untersuchung ergab den Einblick in eine Welt der Toten, die mit ihrer randständigen Besonderheit weitaus mehr als gängige christliche Bestattungen den Bereich der Lebenden widerspiegeln.

Die Bestattung der Individuen auf den Plätzen der Blutgerichtsbarkeit erfolgte in hohem Maße atypisch. So finden sich die Gruben der Skelette innerhalb und außerhalb des Hochgerichts, die Körperlage erscheint variantenreich, ebenso die Orientierung der Toten. Zudem existieren Knochengruben und Mehrfachbestattungen. Bestimmte Auffindungslagen lassen bereits auf die Art der Todesstrafe oder auf eine Kumulation von Strafen schließen. Die anthropologischen Untersuchungen ergänzen die Aussagen und vermögen zum Teil die gesamte Bandbreite der mittelalterlichen und neuzeitlichen Strafjustiz widerzuspiegeln.

Nun fürchtete man aber insbesondere auf Richtstätten das Umhergehen der gewaltsam zu Tode gekommenen, ebenso wie ihre Rache an den Lebenden. Zahlreiche Abwehrmaßnahmen sollten den Toten daran hindern, sich aus Vergeltung an den Vollstreckern oder vorüberziehenden Reisenden schadlos zu halten. So gehören irreguläre Körperlagen zu den häufigsten Abwehrmitteln; nach Bächtold-Stäubli geschah dies, um sie bei einer Rückkehr zu verwirren.¹⁰ Ebenso erfolgsversprechend galten Fesselung, Verdrehen der Gliedmaßen, postmortales Verstümmeln (Abtrennen des Kopfs oder Zerstückelung der Leiche), Steinbeschwerung und Annageln des Toten an den Grabboden.¹¹ Teilverbrennungen oder vollständiges Verbrennen des Leichnams sowie das Verscharren in großer Grabtiefe oder das Umgeben der Leiche mit Reisig zählen ebenfalls zur gängigen Praxis gegen vermeintliche Wiedergänger (Abb. 1).¹²

Die atypischen Körperlagen sind ein wesentliches Indiz für den Nachweis einer Richtstätte. Auf christlichen Friedhöfen hingegen wird die angetroffene Umkehr der Ausrichtung durch Verwechseln der Körperenden im Sarg oder im Leichentuch angenommen. Auch Bauch- oder Seitenlagen werden mit dem unabsichtlichen unbemerkten Umdrehen der Toten erklärt. Dies entfällt für die Hinrichtungsplätze, da bis auf wenige Aus-

nahmen keine Särge oder Leichentücher verwendet wurden, der Körper unmittelbar ohne weitere Umhüllung vergraben wurde. Die Grablege der Opfer einer Hinrichtung variiert erheblich. Sämtliche Körperpositionen sowie Ausrichtungen sind bisher beobachtet worden. Vorherrschend war zu erkennen, dass die Opfer achtlos und ohne Anteilnahme in häufig viel zu kleine Grabgruben gelegt wurden. Bauchlagen, Hockerstellungen und Seitenlagen dokumentieren ein zum Teil hastiges Entsorgen des Leichnams. Zudem können sich Abweichungen durch Orientierung an anderen Grablegen oder örtlichen Gegebenheiten wie Wegen oder Baustrukturen ergeben. Dies trifft offensichtlich für den Richtplatz Emmenbrücke/Luzern zu, dessen Ausgräber eine deutliche Orientierung der Grabgruben am dreieckigen Galgen annimmt.¹³

Nun ist das Umdrehen der Leiche, das Fixieren in bestimmten Körperpositionen und das Verdrehen einzelner Körperteile auch zugleich ein probates Abwehrmittel gegen die Rückkehr der mutmaßlichen Wiederkehrer. Die Bauchlage gehört dabei zu den ältesten bekannten Methoden, um die „zerstörerische Energie abzuleiten.“¹⁴ Doch wie lässt sich hier unterscheiden? Die Quellen sprechen von einer sekundären Graböffnung, infolge derer man den Körper wendete oder fixierte. Dies ließe sich unter Umständen am archäologischen Befund herausarbeiten. Nun wusste man aber schon im Vorfeld um die besondere magische Eignung der auf den Richtstätten Bestatteten und hat womöglich schon während der Bestattung Maßnahmen ergriffen, um ein posthumes Umherwandern der verdächtigen Toten zu verhindern.

Die abweichenden Körperlagen und Orientierungen wurden bislang auf fast allen dokumentierten (Teil-)Bereichen von Richtplätzen angetroffen. Damit kann nicht zwangsläufig ein apotropäischer Prozess verbunden werden. Hier den sicheren Beweis zu führen, stellt sich schwierig dar und muss nach Vorlage weiterer Fundsituationen erneut auf apotropäische Inhalte geprüft werden.

Auf zeitgenössischen Illustrationen erscheinen die Delinquenten während des Vollzugs der Galgenstrafe sowie des Enthauptens und Ertränkens zum großen Teil mit hinter dem Rücken gefesselten Händen. Ein Umstand, der den Scharfrichtern den Strafvollzug erleichtern sollte. Man machte sich nicht die Mühe, die Fixierung anschließend zu lösen, so dass der Delinquent noch gefesselt vergraben wurde. Da einige Todesstrafen im archäologischen als auch anthropologischen Befund unauffällig erscheinen, wird als Indiz zur Klärung einer Todesstrafe häufig die Position der Hände hinzugezogen. So bildet die Lage der Hände unter dem Becken oder dem Rücken, wie sie zum Beispiel in Bern-Schönberg/Schweiz,¹⁵ in Dietfurt,¹⁶ Zevenbergen/Niederlande¹⁷ oder auch in Alkersleben¹⁸ vorkommen, einen wesentlichen Tatbestand, um den Tod durch Erhängen verifizieren zu können (Abb. 2). Teilweise sind die Delinquenten in Hocklage (angewinkelte Arme und Beine) mit unter den Oberschenkeln zusammengelegten Händen auf der Seite liegend verlockt worden. Dies weist auf ein Vergraben nach vorhergehendem Ertränken hin (Abb. 3); die Fesselung der Hände erfolgte meist unterhalb der Oberschenkel; diese Situation entspricht der Auffindung der Skelette auf der Richtstätte Erfurt¹⁹ und Bergheim/Niederlande²⁰ (Abb. 4).

Im Zuge der Abwehrmaßnahmen gegen Wiedergänger werden in den historischen Quellen einfallsreiche Zaubermittel aufgeführt. Zu ihnen gehört auch das Fesseln der Hände, um die Bewegungsfreiheit des angenommenen lebenden Toten einzuschränken.²¹

Im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen gegen „lebende“ Tote könnte man hier nun fragen, ob die Fesselungen nicht möglicherweise mit der Angst vor der Rückkehr der Opfer zusammenhängen. Dies ist für das Individuum in Grab 58 auf dem Alkerslebener Galgenhügel als wahrscheinlich anzunehmen (Abb. 5). Das Individuum lag mit dem Oberkörper

Archäologische Hinweise auf Abwehrpraktiken: Fesselung

13 Manser 1992, 58.

14 Dagegen gibt es jedoch auch die Sühnebestattung (Pippin) oder die Demutsbestattung (Dominikaner) (Lecouteux 2001, 124).

15 Baeriswyl/Ulrich-Bochsler 2010.

16 Loré 2002.

17 Sanden/Luning 2010, 281 f.

18 Genesis 2014a, 77–81.

19 Genesis 2008, 147.

20 Sanden/Luning 2010, 281 f.

21 Lecouteux 2001, 122.

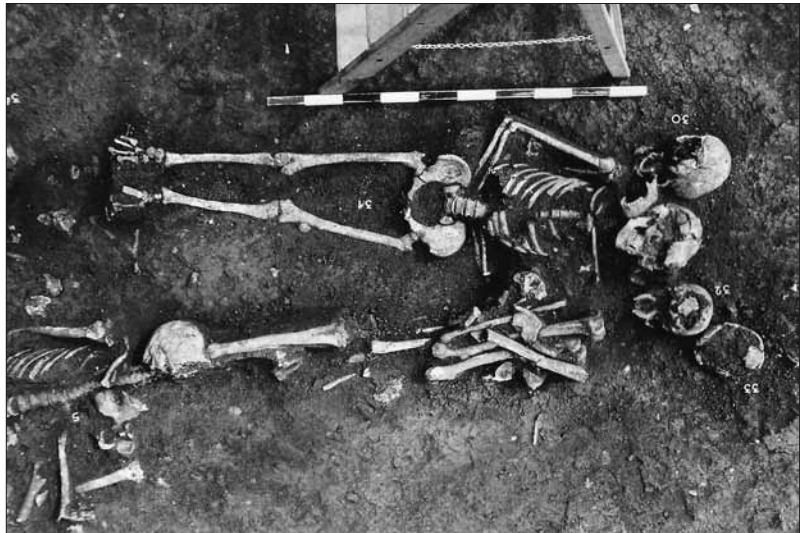


Abb. 2: Galgenberg Alkersleben, Grab 31. Weiblich, 22–28 Jahre, Fesselung.

in Rückenlage, wobei die Beine (nur noch obere Extremitäten erhalten) äußerst eng an den Oberkörper gelegt waren. Der Schädel war zur Seite gewandt, der Unterkiefer berührte fast die angezogenen Oberschenkel und der linke Oberarm verlief hinter dem Rücken.²² Letzteres gibt schließlich den Ausschlag zu der Überlegung, dass das Skelett ursprünglich in Seitenlage mit fest an den Körper angezogenen Beinen begraben wurde. Infolge des Zeretzungsprozesses sind die rechte Schulter und damit der gesamte Oberkörper im Freiraum des Grabs in die Rückenlage gesunken.²³ Es handelt sich hierbei um eine Stellung, in die ein Körper nur mittels Fixierung gebracht werden kann. Eine Fesselung kann als relativ sicher für die hinter dem Rücken befindlichen Arme bejaht werden. Die Armhaltung bekannter Hockerbestattungen auch aus frühgeschichtlichen Epochen zeigt die Arme entweder vor dem Körper oder willkürlich neben oder über dem Rumpf an. Sie in die Rückenposition zu verbringen, erfordert eine gewisse Bemühung bei der Totenablage. Gleiches gilt für die unteren Extremitäten; ihre enge Lage am Körper entsteht durch eine entsprechende feste Fixierung. Die vollständige Verschnürung, Fesselung und Einwicklung der Toten soll sie bewegungsunfähig machen.²⁴ Da weitere Angaben zur Auffindung und zum Zustand des Skeletts fehlen, müssen weiterführende Angaben zum Individuum entfallen. Aus diesem

22 Von der Dokumentation 1970 ist nur eine einzelne Fotoaufnahme vorhanden, Zeichnung und Skelett jedoch nicht. Zur Forschungsgeschichte siehe Genesis 2014, 14f.

23 Zur Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Rückenlage infolge Zerfalls mit weiterführender Literatur siehe Menninger 2008, 20f.

24 Bächtold-Stäubli 1927, Sp. 139.



Abb. 3: Ertränken (Miniatur „Neu Layenspiegel“ von Ulrich Tengler, 1509).



Abb. 4: Richtstätte Erfurt, Grab 53. Weiblich, adult, Ertränken.

Grund kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass die übrigen fehlenden Knochen und nicht dokumentierten Befundlagen zweckdienliche Hinweise auf eine anderweitige Behandlung im Zusammenhang mit einer Todesstrafe (zum Beispiel Ertränken) liefern könnten. Die apotropäische Handlung am Skelett kann hier nur als möglich angesehen werden.

Inwiefern die Fesselung der Opfer auf Richtstätten tatsächlich eine magisch besetzte Abwehrhandlung darstellt, muss dahingestellt bleiben. Unstrittig ist das Vorausgehen eines justiziablen Akts, infolgedessen der Delinquent gefesselt der Todesstrafe erlag. Möglich erscheint es, die Fesselung aus eben jener Angst heraus bei der Grablege bestehen zu lassen. In Betracht kommt jedoch auch eine durchaus praktische Erklärung, wonach dem Scharfrichter und seinen Knechten daran gelegen sein dürfte, den Leichnam so schnell wie möglich zu entsorgen. Dass keine große Achtsamkeit und Fürsorge bei der Anlage der Grabgruben angewandt wurde, lässt der archäologische Befund anhand zu kleiner, unebener Gruben erkennen. Möglicherweise liegt hier vorausschauendes Handeln zugrunde, doch sicher belegbar ist dies bislang noch nicht.

Cohen sieht in den Hinrichtungsarten, die vorwiegend für Frauen existierten, einen apotropäischen Akt,²⁵ denn Frauen galten als unrein, gefährlich und anfällig für alles Teuflische. Das machte sie in den Augen der Zeitgenossen zu weitaus bedrohlicheren Kriminellen als Männer. Demzufolge musste ihre Bestrafung auch über den Tod hinaus wirken können, damit

Archäologische Hinweise auf Abwehrpraktiken: Verbrennen

²⁵ Cohen 1996, 41.



Abb. 5: Galgenberg Alkersleben, Grab 58. Fixierung im Grab.

sie nicht als Wiedergänger in das Reich der Lebenden zurückkehren und dort Schaden anrichten könnten. So erinnern die Todesstrafen des Verbrennens und Pfählens in Verbindung mit dem Lebendigbegraben auch stark an die Abwehrmaßnahmen, die in den historischen Quellen gegen die Rückkehr eines vermeintlichen Wiederkehrers empfohlen werden. Hier kommt es teilweise ebenfalls zu einer vollständigen physischen Vernichtung des Körpers. So wurden in Striegau 1594 mehrere Gräber geöffnet und die verstorbenen Insassen unter dem Galgen verbrannt:²⁶

Ein gross mirackel geschehen. eben zue dieser zeit haben sich zur strige in Schlesien etliche gestorbene vnd begrabene leuthe wider auff der Erdenn sehen lassen vnd die noch lebendige Menschen auff Mancherley weise erschreckt vnd geplagt: dar auff ist von Etlichen berathschlaget worden der thoten einen auszuegrabenn vnd ihn mit einem grabscheidt den hals abzustoßen vnd vnder dem galgen zue verscharren, welchem auch so nachgesetzt, Aber nichts dormite außgericht worden; dann sich der Thote einen Weg alß denn andernn noch immer sehenn lassenn. derhalben mahn in wider vnder dem gallgenn ausgegraben vnd vorbrandt. von der Zeit ahnn ist dieser thote nimanden mehr erschienen. Das ist hernach ahnn mehreren pershonen probirt wordenn.

Das erfolgreiche Vorgehen wurde in der Tat mit der „alten Anna“ erneut umgesetzt, sie wurde ebenfalls 1594 am Galgen verbrannt.²⁷ Lamprecht sieht in den posthumer Hexenverbrennungen eine Verbindung zum Aberglauben an Wiedergänger, der sich durchaus in Beziehung zu den Hexenprozessen der Neuzeit setzen lässt. Nun ist bislang kein Scheiterhaufen an oder auf den Richtplätzen sicher nachgewiesen worden. Verbrannte Knochenreste, die sich auf der Richtstätte Luzern im Zusammenhang mit größeren Holzkohleresten fanden, konnten noch nicht sicher tierischem oder humanem Material zugeordnet werden.²⁸ Leichenbrandreste in Gaimersheim sind zwar menschlichen Ursprungs, lassen sich aber nicht eindeutig einem Zeithorizont zuordnen.²⁹

Archäologische Hinweise auf Abwehrpraktiken: Dekapitation

Als wohl eine der ältesten Todesstrafen zählt das Enthaupten im mittelalterlichen Gewohnheitsrecht der Spiegelhandschriften ebenso wie in der neuzeitlichen „Constitutio Criminalis Carolina“ (1532) zu den gängigen Kapitalstrafen. Die archäologischen Auffindungssituationen unter den Hochgerichten gestalten sich mannigfaltig. Auffällig ist bei einigen Skeletten die Lage des Schädels. Fehlt er nicht sogar ganz, ist häufig eine Ablage im Becken oder Kniebereich zu beobachten (Abb. 6);³⁰ seltener liegt der Schädel im Brust- oder Bauchbereich, unter dem Arm oder im Fußbereich.³¹ In diesen Fällen ist eine Dekapitation möglich, man hat den abgetrennten Schädel mit in die Grube gelegt und darauf verzichtet, ihn auf einem Pfahl öffentlich auszustellen.³² Die Lage variiert auch hier, so sind die Individuen teils in Bauchlage, teils in Rückenlage und gelegentlich in Seitenlage abgelegt worden.³³

Das Abstoßen des Kopfs mittels Spaten gehört ebenfalls zu den Abwehrmaßnahmen. Erschien ein Toter verdächtig, so wurde die Leiche freigelegt, der Kopf abgeschlagen und zwischen die Beine gelegt;³⁴ es ist anzunehmen, dass ebenso wie bei der Hinrichtung die Lage variieren kann. Schon in der älteren Literatur wird anhand konkreter Fälle diskutiert, inwieweit sich ein Abwehrhandeln oder eine Hinrichtung archäologisch belegen lässt.³⁵ Dies könnte sich infolge der anthropologischen Untersuchung klar herauskristallisieren. Die Enthauptung – das Meisterstück eines jeden Scharfrichters – wurde stets von hinten ausgeführt. Die scharfen Schnittspuren weisen demnach eine Hiebverletzung auf, deren Verlauf die Führung des Schwerts anzeigt. Anders hingegen gestaltet sich

26 Lamprecht 1995, 394 f.

27 Ebenda.

28 Manser 1992.

29 Möglicherweise gehören die skelettalen Überreste zum neolithischen Nutzungshorizont des Fundplatzes (Mehler 2008, 190 f.).

30 Nachweise von Enthauptungen im Kanton Bern/Schweiz bei Ulrich-Bochsler 1988; zur Richtstätte Hessisch-Lichtenau siehe Bonte/Pieper 1995, 428.

31 Salzhausen/Lüneburg (Bonte/Pieper 1995, 430).

32 Spiez (Ulrich-Bochsler 1984).

33 Erfurt (Genesis 2008) und Emmenbrücke (Manser 1992).

34 Lamprecht 1995, 387.

35 Genagelte Schädel in Schlesien (Hellmich 1931, 273–280).



Abb. 6: Richtstätte Erfurt, Grab 28. Enthaupten.

die morphologische Spur bei der Benutzung eines Spatens, der zudem von vorn auf die Halswirbelsäule einwirkt. An den betroffenen Wirbeln können sich Bruchmuster mit Abspaltung von Knochenteilen zeigen, die das Einwirken halbscharfer Gewalt von vorn dokumentieren.

Bislang ist ein Großteil der angetroffenen Enthauptungen allein durch den in situ-Befund als Dekapitation angesprochen worden. Hier den anthropologischen Beweis zu führen, ergäbe die Möglichkeit, magia posthuma auf den Hochgerichten des Mittelalters und der Neuzeit nachzuweisen.

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert mehren sich historische Hinweise zu magisch-religiösen Bannriten, die aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossene Tote an der Rückkehr zu dem Reich der Lebenden hindern sollten.³⁶ Durch die sogenannten Versteinerungen – Beschwerung mit Steinen – sollte der Leichnam im Grab festgehalten und den Toten die Auferstehung unmöglich gemacht werden. Häufiger als im christlichen Kulturkreis finden sich Versteinerungen auf slawischen Friedhöfen. Hier wird zum Teil angenommen, dass sie der Abwehr von Vampirismus dienen.³⁷ Das Vorkommen der Beschwerung mit Steinen auf mittelalterlichen Friedhöfen wird bislang dokumentiert, jedoch auch kontrovers diskutiert.³⁸

Interessanterweise sind relativ wenige Nachweise von Versteinerungen auf Richtstätten bekannt. Dies verwundert, da doch hier per se eine infame, von Spuk und Hexerei umgebene Stätte vorliegt, von der durch die hier zu Tode gekommenen eine besondere Gefahr ausgeht. Lecouteux schildert aus dem Rügischen Landrecht des frühen 16. Jahrhunderts, dass einem Selbstmörder drei Steine auf sein Grab gelegt werden sollen.³⁹ Aus der Ausgrabung des Richtplatzes Miłków/Polen ist ebenfalls ein Befund mit Steindeponierung bekannt. Dem in Bauchlage abgelegten Skelett waren unterschiedlich große Steine auf den Körper gelegt worden, der größte davon bedeckte zum Teil den zertrümmerten Schädel.⁴⁰ Die Verfasser berichten von ähnlichen Befunden auf den Richtstätten Zedlitz, Siedlce und Lubin.

Besonders eindrucksvoll erschienen auf dem Galgenberg Alkersleben die zu beiden Seiten eines Mannes aufgeschichteten großen Steine, die zudem seinen Brustkorb beiderseitig beschwerten. Der Tote sollte

Archäologische Hinweise auf Abwehrpraktiken: Versteinerung

36 Zander 2005, 118.

37 Dazu ausführlich mit weiteren Nachweisen Jungklaus 2009; Lecouteux 2001.

38 Stülzebach 1998; Jungklaus 2009.

39 Lecouteux 1987, 29 f. Bächtold-Stäubli berichtet von der Sitte, über einer hingerichteten Kindsmörderin in Niederdeutschland einen Haufen Findlingssteine zu werfen oder auf die Grabstelle von Selbstmördern Steine zu legen: „einen zu Häupten, einen zu Füßen und einen dazwischen“ (Bächtold-Stäubli 1937, Sp. 407 und 409). Die von Schürmann (1990, 40 f.) vorgeschlagene Deutung als posthume Strafe dürfte hier abzulehnen sein; sie findet sich in keiner strafrechtlichen Norm als solche erwähnt.

40 Grenda u.a. 2008, 357.

Abb. 7: Galgenberg Alkersleben, Grab 10. Mann, adult, Beschweren mit Steinen.



seinem Grab nicht entkommen können (Abb. 7).⁴¹ Grab 19 fiel archäologisch bereits durch die nach rechts abgewinkelten Beine als Hockergrab auf. Das Individuum war möglicherweise erhängt worden. Die Grablege zeigt einen Stein im Brustbereich an. Als Einzelfall käme hier eine zufällige Grabverfüllung mit Stein in Betracht, die gleiche Situation findet sich hier jedoch bei insgesamt fünf Toten. Ein Umstand, der ein absichtliches Deponieren infolge magischer Abwehrhandlungen möglich erscheinen lässt. Eine weitere, dritte, auffällige Art der Steinsetzung ist dem Individuum aus Grab 5* beigegeben worden. Eine massive Steinpackung aus Grenzdolomiten und Muschelkalkstein im Brustbereich führte dazu, dass der Oberkörper des Mannes um etwa 0,3 m absank. Der aufrechtstehende rechte Unterarm dokumentiert diesen Prozess deutlich. Auch hier wurden die Steine gezielt auf dem Oberkörper abgelegt, lediglich die Anzahl der Steine ist hier wesentlich höher. Insgesamt ließen sich bei zwölf Skeletten sicher Steindeponierungen feststellen. Allein das Begräbnis in ungeweihter Erde vermochte den Lebenden keinen Schutz zu vermitteln, der christlichen Gemeinschaft in Alkersleben war es wichtig, die Toten darüber hinaus zu bannen.

Gleichwohl kristallisiert sich hier eine Gruppe heraus, die sich durch ihren Bestattungsort bereits als aus der christlichen Gemeinschaft ausgegrenzte Randgruppe zeigt. Darüber hinaus wirkten einige dieser Toten wohl besonders nachhaltig in die Welt der Lebenden ein. Die daraus resultierende Angst der Lebenden schlägt sich deutlich in der Sonderbehandlung in Form der Steinbeschwerden nieder.

Magische Praktiken mit Leichenteilen

Scharfrichter waren neben ihrem Dienst im Namen der Justiz vor allem auch kundig in Medizin für Mensch und Tier. Dies ergab sich unmittelbar aus ihrer Tätigkeit im Strafvollzug. Sie erwarben bei der Durchführung der Tortur und der Todesstrafen umfangreiches Wissen über die menschliche Anatomie und Physiologie. Da sie außerdem unbeschränkten Zugriff auf „ihre“ Verurteilten hatten, konnten sie jederzeit Sektionen durchführen, waren im Volk durch ihre fundierten Heilkünste gefragt und konnten zudem mit „zauberisch wirkenden“ Leichenteilen handeln. Im Volk herrschte in der frühen Neuzeit der Glaube, dass viele Krankheiten und Missgeschicke durch das Einwirken von Zauberkraften verursacht würden. Zahlreiche bei Bächthold-Stäubli aufgeführte „Rezepte“ lassen ahnen, in welchem Ausmaß hier ein Handel mit Amuletten möglich war: Die vom Galgen abgeschnittene Diebeshand versicherte, beim Stehlen angezündet, das Gelingen eines Raubs, ein abgeschnittener Daumen eines gehenkten Diebs, der verkehrt herum im Bierfass hing, sollte ein Mehrfaches zapfen lassen können, trug man ihn hingegen in der Tasche, so sollte er vor Läusen, Warzen und Hexen schützen.⁴² Knochen, Haut von Hingerichteten und Menschenfett waren begehrte Medizin oder dienten

41 Grab 10 (Genesis 2014, 134).

42 Pechaček 2003, 235.

als Amulett.⁴³ Schamhaare einer hingerichteten Frau sollten um den Leib gebunden zur Schwangerschaft verhelfen, das Gehirn eines Gerichteten half gegen Tollwut und die Haut diente als Heilpflasterchen. Muscus cranii humani, das auf der Hirnschale hingerichteter Menschen gewachsene Schädelmoos, vertrieb Ungeziefer.⁴⁴

Doch wie war dies möglich? Galten die auf den Richtstätten begrabenen armen Sünder doch als infam, ausgeschlossen aus der christlichen Gemeinschaft. Die Berührung mit ihnen machte unehrlich, und konnte zum Verlust der Ehre führen.

Betrachtet man das umfangreiche Zeremoniell der mehr oder weniger grausamen Tötung eines mittelalterlichen/neuzeitlichen Delinquenten, so wird deutlich, dass neben dem Prozess der öffentlichen Hinrichtung durchaus eine religiöse Opferzeremonie durchgeführt wurde. Schon Karl von Amira beschreibt in seinen „Germanischen Todesstrafen“ die magisch-sakrale Handlung, die ein Priester vollzieht, wenn er den Täter als Opfer an die beleidigten Gottheiten übergibt.⁴⁵ Dies gilt ähnlich für den Untersuchungszeitraum, wobei der christlichen Grundtendenz eine weitere Note hinzugefügt wurde: eine abergläubisch-magische Vorstellung. Zum einen glaubte man, dass dem zu früh gestorbenen Körper Heilkräfte innewohnten, seine Körperteile über den Tod hinaus beseelt waren,⁴⁶ zum anderen waren die an Galgen und Rad ausgestellten Körper lange von Mond und Sonne beschienen und „gewaltig [vom Gestirn] imprimiert und influiert“ worden, so dass Teile des Körpers als magisch galten.⁴⁷ Ein wesentlicher Moment lag jedoch in der Wandlung, die zum Zeitpunkt des Todes des Delinquenten erfolgte. Der Täter war das Opfer, das dem christlichen Gott als Versöhnung mit der Gemeinschaft zugeführt wurde.⁴⁸ Vorheriges Schleifen zur Richtstatt, Reißen mit glühenden Zangen und Strafkumulationen galten bereits als (unfreiwillige) Buße des Opfers. Nahm Gott nun auf dem Schafott das Opfer an, gelang demnach die Hinrichtung, so wandelte sich der Delinquent vom üblen Täter zur magisch-religiösen, durch die unmittelbare Annahme Gottes erhöhten heiligen Komplettreliquie. Den Einzelteilen wurde je nach Gebrauch Amulettcharakter, Heilung oder Zauberwirkung zugesprochen. Ein florierender Handel, von dem der Scharfrichter profitiert haben dürfte. Eine Quelle von 1573 aus Görlitz berichtet, dem erhängten Verurteilten seien „am Galgen das Fleisch an den Arschbacken und sonst am Leibe abgeschnitten worden.“⁴⁹

Archäologisch lassen sich einzelne Knochenteile, verscharrt in großen Knochengruben, wie sie in Erfurt oder Bern gefunden wurden, nachweisen.⁵⁰ Allein es ist schwierig, hierin ein Apotropäum oder Spuren dessen zu sehen. Viel zu mannigfaltig sind die taphonomischen Prozesse und die strafrechtlichen Möglichkeiten, die zum Auffinden einzelner Körperteile führen können. Verwesung, Tierfraß, Verwitterung und das Abhacken der Schwurhand/der Schwurfinger sind nur einige Situationen, die eine eindeutige Aussage zur magisch-religiösen Verwendung der Leichenteile oder dem Auffinden der Überreste verwehren.

Die Furcht vor der Wiederkehr der Toten ist eine der wahrscheinlichsten Ursachen, weshalb man einige der Individuen auf den Richtplätzen des Mittelalters und der Neuzeit mit Steinen beschwerte. Das Gewicht der Steine bannt lebende Tote in der Erde fest, sie können sich nicht mehr aufrichten und der Weg zurück in die Welt der Lebenden ist ihnen versagt. Dementsprechende Funde auf Friedhöfen belegen die Praxis der Versteinung.⁵¹ Da die Toten auf den Richtstätten von vornherein zur gefährdeten Randgruppe in der christlichen Gemeinschaft gehörten und allein der Ort ihrer Ablage sie schon verdächtig erscheinen ließ, ist anzunehmen, dass damit eine magisch durchsetzte Abwehrhandlung gegen Wiedergänger vorliegt.

Die Ausführungen zur Fesselung und zu den atypischen Körperlagen zeigen auf, wie schwierig sich die Differenzierung zwischen Abwehrhandlung am vermeintlichen Wiedergänger und Bestattungsprozedere

43 „Zerlassen Menschenfett ist gut für lahme Glieder, so man sie damit schmirt, sie werden richtig wieder“ (Bächtold-Stäubli 1930, Art. Fett).

44 Pechaček 2003, 237.

45 Amira 1922.

46 Gesund und ohne Krankheit, den Körperteilen stand man die von Gott ursprünglich vorgesehene „normale“ durchschnittliche Lebensdauer zu.

47 Dülmen 1988, 163.

48 Die Rechtsordnung galt als eine unmittelbar von Gott erstellte Ordnung, ein Verstoß dagegen war nicht nur eine Verletzung der Allgemeinheit, vielmehr und in erster Linie war er eine offene Handlung gegen Gott. Um nun seine Vergeltung in Form von Krankheiten oder Hungerkatastrophen abzuwehren, wurde der Missetäter „geopfert“.

49 BUWr., sign. Akc. 1948/577, 251 (zitiert bei Wojtucki 2008, 537).

50 Bern: Baeriswyl/Ulrich-Bochsler 2010. Erfurt: Genesis 2009.

Zusammenfassung

51 Schürmann 1990, 40 ff.; Jungklaus 2008.

re eines Delinquenten gestaltet. Der Befund kann in beide Richtungen weisen und ist abschließend nicht sicher zu werten. So muss hier offen bleiben, inwieweit die Scharfrichter und ihre Knechte aus Bequemlichkeit handelten oder der Positionierung der Leichname eine Absicht zur Abwehr innewohnte.

Zukünftige archäologische Befunde, die ein Enthaupten dokumentieren, sollten einer anthropologischen Analyse unterzogen werden, um die Art und Richtung der Abtrennung des Schädels näher zu verifizieren. Hier bietet sich die Gelegenheit, justiziables Handeln von apotropäischen Praktiken zu segregieren und damit möglicherweise *magia posthuma* unter den Hochgerichten zu belegen.

Das Verbrennen kann mangels archäologischer Dokumentation nicht in die Bewertung einbezogen werden. Ebenso entfällt mangels eindeutiger Interpretationsmöglichkeit die Diskussion um die Nutzung der Leichenteile, doch lassen zukünftige Ausgrabungen auf den Richtplätzen, wie sie für Brandenburg in Form eines „Richtstättenkatalogs“ bereits angelaufen sind, auf weiterführende Ergebnisse hoffen.⁵²

Die archäologische Identifikation apotropäischer Handlungen steht noch am Anfang ihrer Forschungsgeschichte. Sie ist unter der obigen Fragestellung an ein ebenfalls noch junges Forschungsfeld, die Richtstättenarchäologie, gebunden. So erweist es sich in doppelter Hinsicht als eine Herausforderung, Funde und Befunde durch vergleichende Analysen zu einem wissenschaftlich verwertbaren Resultat zu vereinigen. Dass der Versuch dennoch gemacht wurde, liegt in der Tatsache begründet, dass auf den Plätzen der Hohen Gerichtsbarkeit Besonderheiten auftreten, die sowohl justiziable Prozesse als auch apotropäische Handlungen anzeigen und damit Gemeinsamkeiten aufweisen. Ein Abgleichen mit entsprechender Literatur hat gezeigt, dass diese Thematik mit der Aufarbeitung und Interpretation der Primärquellen auch erst in jüngerer Zeit wieder in den Focus der Forschung gerückt ist, mithin auch hier noch ein verhältnismäßig gering ausgeschöpfter Wissensstand vorliegt. So muss sich zwangsläufig ein jeder in Unsicherheit begeben, der ein Bild des mittelalterlich-neuzeitlichen Totenglaubens auf den Richtplätzen zeichnen will. Allein mithilfe des ergrabenen Materials sind wohl nur vereinzelt sichere Aussagen zu treffen.

Eine interdisziplinäre Betrachtung, wie vorliegend verfasst, lässt nicht nur Einblicke in die Glaubensvorstellungen historischer Gesellschaften zu, sondern verbindet sie mit dem Auftreten archäologischer Befundsituationen innerhalb der Rechtsarchäologie. Die Begriffe Aberglaube, Infamie und Abwehrzauber auf den Stätten der historischen Strafgerichtsbarkeit sollen damit zur Diskussion gestellt werden.

52 Genesis 2016.

- Amira, Karl von: Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse 31, Abhandlung 3). München 1922.
- Auler, Jost (Hrsg.): Richtstättenarchäologie, Bd. 1. Dormagen 2008.
- Auler, Jost (Hrsg.): Richtstättenarchäologie, Bd. 2. Dormagen 2010.
- Bächtold-Stäubli, Hanns (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 1. Berlin/Leipzig 1927 (Reprint Berlin/New York 2000).
- Bächtold-Stäubli, Hanns (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 2. Berlin/Leipzig 1930 (Reprint Berlin/New York 2000).
- Bächtold-Stäubli, Hanns (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 8. Berlin/Leipzig 1937 (Reprint Berlin/New York 2000).
- Bächtold-Stäubli, Hanns (Hrsg.): Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Bd. 9. Berlin/Leipzig 1941 (Reprint Berlin/New York 2000).
- Baeriswyl, Armand/Ulrich-Bochsler, Susi: Bern, Brechbühlerstrasse 4–18, Schönberg Ost. Die bernische Richtstätte „untenaus“; in: Jahrbuch des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern, 2010, 50–55 (https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/archaeologie/publikationen/untersuchungsberichte2.assetref/dam/documents/ERZ/AK/de/Archaeologie/Jb10_Kurzberichte/Jb10_Bern_Brechbuehlerstr.pdf, Aufruf am 23.1.2018).
- Beilke-Voigt, Ines/Biermann, Felix (Hrsg.): Glaube – Aberglaube – Tod. Vom Umgang mit dem Tod von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit (Ethnographisch-archäologische Zeitschrift 50, Heft 1–2). Berlin 2009.
- Biermann, Felix: Sonderbestattungen, besondere Beigaben, Anti-Vampirismus-Maßnahmen. Ein Problemaufriss aus archäologischer Perspektive; in: Beilke-Voigt/Biermann 2009, 3–12.
- Bonte, Wolfgang/Pieper Peter: Gerichtsmedizin und Sachsenspiegel; in: Fansa, Mamoun (Hrsg.): Der sassen speyghel. Sachsenspiegel – Recht – Alltag, 2: Beiträge und Katalog zur Ausstellung Aus dem Leben gegriffen – ein Rechtsbuch spiegelt seine Zeit (Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland, Beiheft 10). Oldenburg 1995, 423–432.
- Brather, Sebastian: Tod und Bestattung im frühen Mittelalter. Repräsentation, Vorstellungswelten und Variabilität am Beispiel merowingerzeitlicher Reihengräberfelder; in: Beilke-Voigt/Biermann 2009, 93–115.
- Cohen, Esther: Peacable domain, certain justice. Hilversum 1996.
- Dülmen, Richard: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit (Beck'sche Reihe 349). München 1988.
- Genesis, Marita: Der Rabenstein in Erfurt. Eine mittelalterliche/frühneuzeitliche Richtstätte in historischen und archäologischen Quellen; in: Auler 2008, 144–151.
- Genesis, Marita: Geköpft und verscharrt – Bestattungen auf dem Richtplatz. Eine archäologisch-historische Betrachtung; in: Heimat Thüringen. Kulturlandschaft, Umwelt, Lebensraum 16, 2009, 35–43.
- Genesis, Marita: „Das Gericht“ in Alkersleben – archäologischer und historischer Nachweis einer mittelalterlichen Richtstätte in Thüringen unter Hinzuziehung anthropologischer Analysen (Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Europas 73). Langenweissbach 2014.
- Genesis, Marita: Gehenkt, geköpft und verscharrt. Richtstättenarchäologie auf dem Galgenhügel bei Bad Belzig, Lkr. Potsdam-Mittelmark; in: Archäologie in Berlin und Brandenburg 2014 (2016), 146–149.
- Grenda, Krzysztof/Paternoga, Marcin/Rutka, Honorata/Wojtucki, Daniel: Richtstättenarchäologie in Niederschlesien am Beispiel der Städte Kanth, Lauban und Arnisdorf; in: Auler 2008, 342–361.
- Groß, Dominik/Schweikardt, Christoph Johannes: Die Realität des Todes. Zum gegenwärtigen Wandel von Totenbildern und Erinnerungskulturen (Todesbilder. Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod 3). Frankfurt 2010.
- Hellmich, Max: Vampir oder Hingerichteter?; in: Altschlesien. Mitteilungen des Schlesischen Altertumsvereins 3, 1931, 273–280.
- Jungklaus, Bettina: Sit tibi terra levis – „Die Erde möge Dir leicht sein“. Sonderbestattungen auf dem Friedhof des mittelalterlichen Diepensee, Lkr. Dahme-Spreewald; in: Biermann, Felix/Müller, Ulrich/Terberger, Thomas (Hrsg.): „Die Dinge beobachten ...“. Archäologische und historische Forschungen zur frühen Geschichte Mittel- und Nordeuropas. Festschrift für Günter Mangelsdorf zum 60. Geburtstag (Archäologie und Geschichte im Ostseeraum 2). Rahden 2008, 379–387.
- Jungklaus, Bettina: Sonderbestattungen vom 10.–15. Jh. in Brandenburg aus anthropologischer Sicht; in: Ethnographisch-archäologische Zeitschrift 50, 2009, 197–214.
- Lamprecht, Karen: Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 4). Köln/Weimar/Wien 1995.
- Lecouteux, Claude: Geschichte der Gespenster und Wiedergänger im Mittelalter. Köln u.a. 1987.
- Lecouteux, Claude: Die Geschichte der Vampire. Metamorphose eines Mythos. Düsseldorf 2001 (Reprint 2008).
- Loré, Friedrich: Massengräber – Sonderbestattungen – Hinrichtungen: ein Indizienprozess in Dietfurt a.d.A.; in: Beiträge zur Archäologie in der Oberpfalz und in Regensburg 5, 2002, 371–418.
- Manser, Jürg: Archäologischer Befund; in: Manser u.a. 1992, I 39–76.
- Manser, Jürg u.a.: Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, 2 Bde. (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 18/19). Basel 1992.
- Mehler, Natascha: Feuer, Funde und viele Fragen: Rätselhafte Sonderbestattungen aus Gaimersheim, Oberbayern; in: Auler 2008, 190–205.

- Menninger, Martin: Die schnurkeramischen Bestattungen von Lauda-Königshofen. Steinzeitliche Hirtennomaden im Taubertal? Diss. Tübingen 2008.
- Pechaček, Petra: Scharfrichter und Wasenmeister in der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der frühen Neuzeit (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 953). Frankfurt 2003.
- Sanden, Wijnand van der/Luning, Henk: The excavation of an execution site in Assen, Dutch province of Drenthe; in: Auler 2010, 280–295.
- Schuster, Peter: Verbrecher, Opfer, Heilige: Eine Geschichte des Tötens 1200–1700. Stuttgart 2015.
- Schürmann, Thomas: Nachzehrerglauben in Mitteleuropa (Schriftenreihe der Kommission für Ostdeutsche Volkskunde in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde 51). Marburg 1990.
- Schürmann, Thomas: Schmatzende Tote und ihre Bekämpfung in der frühen Neuzeit; in: Beilke-Voigt/Biermann 2009, 235–248.
- Sokol, Petr: Šibenice v Bečově nad Teplou a archeologie popravišti; in: Archeologické rozhledy 55, 2005, 736–766.
- Stülzbech, Annett: Vampir- und Wiedergängererscheinungen aus volkscundlicher und archäologischer Sicht; in: Concilium medii aevi. Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1, 1998, 97–121.
- Ulrich-Bochsler, Susi: Der Spiezer Fund. Anthropologische Betrachtungen zum Grab eines vermutlich Hingerichteten; in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 46, 1984, 180–188.
- Ulrich-Bochsler, Susi: Skelettale Befunde bei historischen Enthauptungen im Kanton Bern; in: Archiv für Kriminologie. Unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Physik, Chemie und Medizin 181, 1988, 76–83.
- Veit, Ulrich: Tod und Bestattungssitten im Kulturvergleich. Ethnoarchäologische Perspektiven einer „Archäologie des Todes“; in: Ethnographisch-archäologische Zeitschrift 38, 1997, 291–314.
- Wojtucki, Daniel: Bestattung von Hingerichteten und Selbstmördern in Schlesien und in der Oberlausitz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert; in: Auler 2008, 532–547.
- Zander, Sylvina: Von „Schinderkuhlen“ und „Elendenecken“. Das unehrliche Begräbnis vom 16. bis ins 19. Jahrhundert; in: Fischer, Norbert/Herzog, Markwart (Hrsg.): Nekropolis: Der Friedhof als Ort der Toten und der Lebenden (Irseer Dialoge 10). Stuttgart 2005, 109–124.

Abbildungsnachweis

- Abbildung 1: Hinckeldey, Christoph (Hrsg.): Justiz in alter Zeit (Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber 6). Rothenburg o.d.T. 1989, vor S. 321
- Abbildung 2, 5 und 7: Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie; Dok.-Nr. 006/1-14
- Abbildung 3: Schild, Wolfgang: Die Geschichte der Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. 1000 Jahre Grausamkeit. Hintergründe, Urteile, Aberglaube, Hexen, Folter, Tod. Hamburg 2003
- Abbildung 4 und 6: W. Timpel, Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar; Dok.-Nr. 0286/41, FST 270, 1999